

Einkaufsbedingungen der LIKUM GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestellungen der LIKUM GmbH (nachfolgend "LIKUM") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in diesen Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennt LIKUM nicht an, es sei denn, LIKUM hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn LIKUM in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist und LIKUM einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass LIKUM jeweils verpflichtet ist, gesondert auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an die Anfrage von LIKUM zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage von LIKUM in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant LIKUM ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von LIKUM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Bestellnummer zu bestätigen. Auf Abweichungen gegenüber der Bestellung muss der Lieferant LIKUM in seinem Bestätigungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- 2.3 Sofern der Lieferant LIKUM Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist LIKUM berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

3. Auftragsunterlagen - Werkzeuge - Beistellungen

- 3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, usw. (nachfolgend "Auftragsunterlagen"), die LIKUM dem Lieferanten zur Verfügung stellt, das Eigentum von LIKUM und unterliegt dem Urheberrecht von LIKUM. Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Er verpflichtet sich, die Auftragsunterlagen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LIKUM nicht Dritten zu überlassen, sie nicht zu vervielfältigen und die Auftragsunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 3.2 Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend "Werkzeuge"), die LIKUM dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung bzw. eines Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben ebenfalls Eigentum von LIKUM und sind dem Lieferanten nur geliehen. Die nachfolgenden Bestimmungen gemäß dieser Ziff. 3.2 gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für LIKUM bestimmten Teile herstellt oder herstellen lässt und deren Herstellkosten LIKUM ganz oder überwiegend getragen hat. Der Lieferant und LIKUM sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Werkzeugen auf LIKUM übergeht, soweit LIKUM dem Lieferanten vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten vergütet hat.

Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Ausführung der Bestellung bzw. des Vertrages einsetzen; er hat die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten und sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LIKUM Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten Produkte weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LIKUM Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Produkte, die der Lieferant nach Angaben von LIKUM oder unter wesentlicher Mitwirkung von LIKUM (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

Der Lieferant hat (a) nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, (b) sofern kein Vertrag zustande kommt, oder, (c) wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird, die Werkzeuge unverzüglich unaufgefordert in Zustand an LIKUM herauszugeben. Ferner hat der Lieferant die Werkzeuge auf Verlangen von LIKUM unverzüglich in Zustand an LIKUM herauszugeben, wenn LIKUM einen berechtigten Grund dafür hat.

3.3 Wenn LIKUM dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material (nachfolgend insgesamt "Beistellungen") für die Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält LIKUM das Eigentum an diesen Beistellungen. Die Be- und Verarbeitung, der Umbau, der Einbau und die Umformung solcher Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für LIKUM. Sofern die vorbehaltenen Beistellungen zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von LIKUM befinden, erwirbt LIKUM das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Beistellungen von LIKUM (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern die Beistellungen untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von LIKUM stehen, erwirbt LIKUM das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an LIKUM überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum oder das Miteigentum von LIKUM im Namen von LIKUM.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise - ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer - und unterliegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keinen nachträglichen Änderungen.
- 4.2 Die Preise schließen die Kosten für Versand, Transportversicherung und Verpackungen und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Ist die Höhe des Preises nicht bestimmt, so gelten die üblichen Preise, höchstens die von LIKUM zuletzt für die Abnahme gleicher Mengen und Leistungen gezahlten Preise.
- 4.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung von Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Bei Rechnungen ohne Skonto zahlt LIKUM innerhalb von 30 Tagen netto.
Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch dann möglich, wenn LIKUM aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.
- 4.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

5. Lieferzeit - Verzug - Teilleistungen

- 5.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung DDP (nach aktuellen Incoterms) gemäß dem in der Bestellung von LIKUM benannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP St. Georgen.
- 5.2 Lieferungen haben zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin, einem sonst vereinbarten Liefertermin oder nach dem Lieferabruf von LIKUM zu erfolgen. Angegebene oder vereinbarte Liefertermine sind bindend. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei LIKUM oder bei der von LIKUM bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Abnahme. Lieferungen vor oder nach dem Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von LIKUM zulässig.
- 5.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Lieferungen und Leistungen ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies LIKUM unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Weder die Anzeige noch ein Schweigen von LIKUM hierauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt das Recht auf Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen.
- 5.4 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist LIKUM berechtigt, für jeden angefangenen Tag nach Verzugseintritt einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Wertes der Lieferungen und/oder Leistungen, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des genannten Wertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 5.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung von LIKUM zulässig. Nimmt LIKUM eine Teilleistung bzw. -lieferung oder eine verspätete Lieferung bzw. Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar.

5.6 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Verzuges ist LIKUM nicht einverstanden.

6. Versand - Verpackung - Gefahrenübergang

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von LIKUM und den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.

6.2 Lieferungen haben fracht- und verpackungsfrei zu dem Werk von LIKUM oder dem von LIKUM genannten sonstigen Bestimmungsort zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.3 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und Art der Versendung verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.

Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.

6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte während des Transports, geht erst mit der Übergabe der Produkte im Wareneingang am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf LIKUM über.

7. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung

7.1 Gegen LIKUM bestehende Forderungen können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LIKUM wirksam abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

7.2 Gegen Forderungen von LIKUM an den Lieferanten kann dieser nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von LIKUM anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von LIKUM stehen.

7.3 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist LIKUM nicht einverstanden.

8. Qualitätsstandards - Mängelansprüche

8.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den im Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den allgemein anerkannten Regeln und den sonstigen Vorschriften, die den neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben, entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein, soweit dies dem Lieferanten bekannt oder aus den Umständen ersichtlich ist. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

8.2 Bei Lieferungen und Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Leistungsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind neben den Vorgaben gemäß Ziff. 8.1 die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten. Derartige Auftragsunterlagen gehen den im Übrigen geltenden Industrienormen vor.

8.3 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der Lieferungen und Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch LIKUM vorliegen.

8.4 Sofern der Kunde von LIKUM die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangt, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und LIKUM sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die A. MAIER benötigt, um die Erwartungen der Kunden erfüllen zu können.

8.5 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, (a) es greift die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB, (b) dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, oder, (c) dass der Kunde und LIKUM eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.

8.6 Die Einschränkung der gesetzlichen Mängelansprüche von LIKUM ist unzulässig und unwirksam.

8.7 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen kann LIKUM innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach der Wahl von LIKUM Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Produkte verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn LIKUM ungewöhnlich hohe Schäden drohen), ist LIKUM - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf

Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant hat LIKUM in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei LIKUM anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von LIKUM gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.

- 8.8 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche ist LIKUM weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden.
- 8.9 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt LIKUM insoweit unbenommen.
- 8.10 Die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

9. Wareneingangskontrolle - Mängelrüge

- 9.1 Der Lieferant hat die Ware 100% geprüft zu liefern.
- 9.2 In Abweichung von § 377 HGB prüft LIKUM nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge (Stückzahl) und dem bestellten Typ (Identität) entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
- 9.3 LIKUM ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen. In solch einem Fall wird LIKUM sicherstellen, dass der Betriebsablauf des Lieferanten nicht gestört wird.
- 9.4 Stellt LIKUM durch eine stichprobenartige Prüfung Mängel in einer Lieferung fest, so ist LIKUM berechtigt, nach Wahl von LIKUM die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- 9.5 Die Rügefrist für Mängel beträgt mindestens 10 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

10. Weitergabe von Aufträgen

Der Lieferant hat LIKUM schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, im Rahmen eines Auftrages bzw. einer Bestellung Dritte oder Subunternehmer einzuschalten. Die Übertragung von Verträgen auf Dritte zur Erfüllung der gegenüber LIKUM bestehenden Verpflichtungen ist ohne die schriftliche Zustimmung von LIKUM unzulässig.

11. Rechte Dritter - Haftung - Freistellung

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das betreffende Produkt selbst, die verwendeten Materialien oder angewandte Verfahren. Rechte Dritter in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster.
- 11.2 Die Verpflichtung gemäß Ziff. 11.1 gilt für alle Märkte weltweit.
- 11.3 Sollte LIKUM von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, LIKUM von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Sofern der Lieferant zur Freistellung gemäß vorstehendem Satz 1 dieser Ziff. 11.3 verpflichtet ist, hat er LIKUM auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die LIKUM aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

11.4 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 11.3 weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

11.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziff. 11 beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang.

12. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten akzeptiert LIKUM nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Mit allen darüberhinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere mit erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten - und sonstigen Sicherungsrechten ist LIKUM nicht einverstanden.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von LIKUM (insbesondere aus Verzugs-, Mangel-, und Produkthaftung) widerspricht LIKUM sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe hiermit ausdrücklich.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, LIKUM von jeglichen Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler oder ein Mangel auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt oder auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Dies gilt auch für Ansprüche im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung, sofern ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten von etwaigen Rückrufaktionen.

13.3 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 13.2 weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu schließen, diese zu unterhalten und LIKUM diese auf Verlangen nachzuweisen. LIKUM eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

13.5 Der Lieferant hat LIKUM auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

14. Übereinstimmung mit Gesetzen

14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er während und in Ausführung eines Vertrages bzw. einer Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben.

14.2 Auf Anforderung von LIKUM wird der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Gesetze, etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird LIKUM alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird LIKUM von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen LIKUM erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Die Regelung gemäß vorstehendem Satz 3 dieser Ziff. 14.2 findet keine Anwendung, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14.3 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 14.2 weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

15. Exportkontrolle - Zoll - Erklärungen über den Warenursprung

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, LIKUM über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschafts-verordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von LIKUM.
- 15.2 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, LIKUM alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie LIKUM unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die LIKUM durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.
- 15.4 Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird der Lieferant LIKUM informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

16. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist St. Georgen.
- 16.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird das Amtsgericht Villingen-Schwenningen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, wird das Landgericht Konstanz als Gerichtsstand vereinbart.
- LIKUM ist jedoch wahlweise berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl auch bei dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts-Abkommens (CISG).
- 16.4 Ergänzende Bestimmungen sind in der Qualitätssicherungsvereinbarung enthalten, die der Lieferant und LIKUM geschlossen haben oder schließen werden.